

VERBANDSINTERN | 1. EHRENAMTSTAG 25. MÄRZ 2020

BERUFSRECHT | FOLGEN DER SANIERUNG DER DEUTSCHEN STEUERBERATERVERSICHERUNG

VERANSTALTUNGEN | GIRL´S DAY, BOY´S DAY UND ZUKUNFTSTAG 26. MÄRZ 2020

RUND UM DIE IMMOBILIE

44. BERLINER
STEUERFACHTAGUNG

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.



10 X „JA“ ZUR VERBANDSMITGLIEDSCHAFT! MEDIENREPORT



Wir sind Ansprechpartner für unsere Mitglieder in allen (beruflichen) Lebenslagen:

1. Interessenvertretung

Für unsere rund 2.200 Mitglieder halten wir in Berlin und Brandenburg Kontakt zu Politik, Finanzverwaltung, Berufsorganisationen, Medien sowie Wissenschaft und setzen uns ausschließlich für Ihre Interessen ein!

2. Fortbildung

- Berliner Steuerfachtagung, Herbst-Fachtagung, FleesenseeSeminar – die 3 großen Jahres-Tagungen.
- Expertenabende in Berlin und Brandenburg, organisiert von Ihren Delegierten – exklusiv und kostenfrei für Mitglieder.
- FSB GmbH Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft – die verbandseigene Steuerberater-Akademie.

3. Fachinformationen

- 5 x im Jahr erscheinen unsere Verbandsnachrichten.
- Mitglieder erhalten die monatliche Fachzeitschrift „Die Steuerberatung“ vom Stollfuß Verlag.
- Wir informieren über Aktuelles, z. B. von der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen oder dem Brandenburger Finanzministerium, per Rundschreiben und unsere Homepage www.stbverband.de.

4. Auskünfte und Beratung

Die Geschäftsstelle, die Mitglieder des Steuerrechtsausschusses und unser Justiziar helfen Ihnen bei Rechtsfragen rund um die Kanzlei oder schwierigen Steuerfällen weiter.

5. Rahmenverträge

Berufshaftpflicht, Krankenversicherung, Rechtsschutz, Autokauf, Mobilfunk, Hotels, Verlage – nutzen Sie die Vorteile unserer Rahmenvereinbarungen.

6. Netzwerke

Kommunikation mit Kollegen, ob persönlich vor Ort oder online, z. B. im Diskussionsforum **StBdirekt**

7. Jobbörse

Über unsere Jobbörse können Mitglieder kostenfrei Inserate für die Mitarbeitersuche einstellen sowie Stellengesuche potenzieller Mitarbeiter einsehen.

8. Praxis- und Kooperationsbörse

Kaufen oder verkaufen – unter www.dstv-praxenboerse.de finden Interessenten zueinander und können sich beraten lassen.

9. Arbeitshilfen und Musterverträge

Wir unterstützen mit Arbeitshilfen und Musterverträgen zu Themen des Berufsalltags. Zudem steht Mitgliedern der umfangreiche Bestand an Kommentaren und Fachzeitschriften unserer Bibliothek zur Verfügung.

10. Events

Es gibt auch ein Verbands-Leben neben dem Steuerrecht: Sommerfest, Weihnachtsfeier, Reisen ...

... und natürlich gibt es noch mehr zu entdecken!

Ihr Verband in den Medien: In dieser Rubrik informieren wir Sie über Veröffentlichungen der letzten Monate, in denen der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg bzw. Vertreter des Präsidiums oder dem Öffentlichkeitsausschuss in Print- und Online-Medien präsent waren.

Dezember 2019

- FAZ vom 7.12.: „Die Vermögensfrage. Mit Vorauszahlungen Steuern sparen“
- Die Welt vom 9.12.: „Die unerwartete Kostenfalle bei der Rente“
- Augsburger Allgemeine vom 20.12.: „Selbstgemachtes verkaufen: Steuern können zur Falle werden“

Januar 2020

- Berliner Anwaltsblatt 1-2/2020: „Steuerfreiheit von Jobtickets und Fahrtkostenzuschüssen“
- Tagesspiegel und Potsdamer Neueste Nachrichten vom 20.1.: „Wie sparen Rentner Steuern?“
- Gmünder Tagespost vom 21.01.: „Arbeitskleidung - Für den Job stets gut angezogen“



VERBAND INTERN

STEUERBERATER/IN UND MASTER!

Zusätzlich zu den üblichen Wegen zur Steuerberaterprüfung (Vollzeitjob und berufsbegleitender Jahreslehrgang oder Vollzeitlehrgang, beides mit anschließendem Klausurentraining) bietet der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und die Steuerlehrgänge Dr. Bannas **ab Herbst 2020** den berufsbegleitenden Studiengang **Master of Taxation** der Hochschule München am Studienort Berlin an. Der Masterstudiengang „Betriebliche Steuerlehre/ Master of Taxation“ in Berlin entspricht dem seit 10 Jahren erfolgreichen Programm der Kooperationspartner Hochschule München und Steuerlehrgänge Dr. Bannas in München.

Ab dem Wintersemester 2020/21 ist es auch in Berlin möglich, Praxis und Masterstudium ohne Zeitverlust für Kandidaten und Arbeitgeber ideal zu kombinieren und schon zwei Jahre nach dem Bachelor die Steuerberaterprüfung zu absolvieren. Durch den Fokus auf das Studium (die Berufstätigkeit sollte zwei oder drei Tage pro Woche betragen) ist eine Freistellung vor der Steuerberaterprüfung nicht notwendig. Durch die tiefgehende steuerliche Vorbereitung über zwei Jahre mit der dazugehörigen Anzahl von Übungsklausuren sind die Erfolgsquoten der Absolventinnen und Absolventen des bisherigen Programms überdurchschnittlich gut.

Zusätzlich bietet das Angebot eines steuerberaterprüfungsvorbereitenden Masterstudiums für Arbeitgeber eine hervorragende Möglichkeit, bei der Bewerbersuche die eigene Kanzlei attraktiv darzustellen und schon nach relativ kurzer Zeit besser ausgebildete Mitarbeiter einsetzen zu können.

Nachfolgend sind die wichtigsten Infos auf einen Blick zusammengefasst (ausführliche Informationen unter **www.masteroftaxation.org**)

Beginn und Bewerbungstermine	Jährlich zum Wintersemester, Bewerbung jährlich vom 1.5.-15.6. möglich
Dauer	4 Semester, berufsbegleitend, pro Woche 3 Tage Berufstätigkeit, 2 Tage Studium
Studienzeiten	Donnerstag und Freitag, keine Vorlesungen über Weihnachten und Neujahr, 2 Wochen Ferien im März und 6 Wochen im Sommer. Exklusiver Unterricht für die Studierenden, keine Vermischung mit normalen Vorbereitungskursen.
Abschluss	Master of Taxation (M.A.); nach Abschluss kann der LL.M. durch ein zusätzliches Modul erworben werden
Studieninhalte	Neben den für die Steuerberaterprüfung relevanten Themen (auf die der Fokus liegt) sind für den angehenden Steuerberater wichtige Nebengebiete (Handels- und Gesellschaftsrecht, Personalführung) und die für die Praxis wichtige Steuergestaltung Studieninhalte
Steuerberaterprüfung	Vollständige zeitliche und inhaltliche Integration, alle Vorlesungen exklusiv für die Studierenden, keine Mischung mit anderen Vorbereitungskursen. Es sind keine weiteren Vorbereitungskurse mehr notwendig. Insgesamt werden, neben einer Vielzahl von Examensfällen und kleineren Klausuren, über 50 sechsstündige Übungsklausuren geschrieben.
Kosten	540 € monatlich x 24 Monate sowie Studentenwerksbeitrag; Ratenzahlung und Finanzierung möglich (über 4 Jahre)
Dozenten	Top Dozenten aus der Steuerberaterausbildung, aus der Praxis und der Hochschule
Kooperationspartner	Hochschule München (eine der größte Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland), Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg, Steuerlehrgänge Dr. Bannas

Bei Interesse können Sie sich gerne schon bei uns vormerken lassen!

GROBE FORMELLE MÄNGEL DER KASSENFÜHRUNG BEGRÜNDEN SCHÄTZBEFUGNIS AUCH OHNE MATERIELLE MÄNGEL



1. Wer sich einer elektronischen Registrierkasse bedient, muss neben den sog. Z-Bons auch eine lückenlose Dokumentation zur Kassenprogrammierung aufbewahren. Das Fehlen einer solchen Dokumentation steht in seinen Auswirkungen auf die Beurteilung der formellen Ordnungsmäßigkeit der

Buchführung und der Eröffnung der Schätzungsbefugnis dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse bzw. dem Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen einer offenen Ladenkasse gleich. In allen drei Fällen lässt der formelle Mangel zwar keinen sicheren Schluss auf die Verkürzung von Einnahmen zu. Gleichwohl gibt es systembedingt keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Erfassung der Bareinnahmen, ohne dass eine nachträgliche Ergänzung der Dokumentation bzw. eine anderweitige Heilung des Mangels möglich wäre (BFH vom 25.3.2015, X R 20/13, BStBl. II 2015, 743). Maßgeblich für eine Hinzuschätzung ist somit, dass die Verletzung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung dazu führt,

dass keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Erfassung der Bareinnahmen geboten wird (BFH vom 14.8.2018, XI B 2/18, BFH/NV 2019, 1). Eine zusätzliche Feststellung materieller Buchführungsmängel ist in solchen Fällen für die Begründung einer Schätzungsbefugnis nicht erforderlich (BFH vom 25.3.2015, X R 20/13, BStBl. II 2015, 743).

2. Eine Hinzuschätzung von Umsatzerlösen kann bei fehlenden verlässlichen Schätzungsgrundlagen durch einen inneren Betriebsvergleich anhand der Werte der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen als äußerer Betriebsvergleich erfolgen.

FG Hamburg vom 4.9.2019, 6 K 14/19



KEINE MINDERUNG DER KFZ-STEUER DURCH DIESELFAHRVERBOTE

Die Verhängung von Dieselfahrverboten hat für davon betroffene Kfz keinen Einfluss auf die Höhe der Kfz-Steuer.

BFH vom 13.8.2019, III B 2/19

AUSLEGUNG EINSPRUCHSCHRIBEN

Ficht der Steuerpflichtige verbundene Bescheide unter bloßer Wiedergabe der „Bescheidbezeichnung“ an, ohne zunächst konkrete Einwendungen gegen einen bestimmten Verwaltungsakt zu erheben, können bei der Auslegung des Einspruchsbegehrens auch spätere Begründungen herangezogen werden.

BFH vom 29.10.2019, IX R 4/19

Anmerkung: Im Fall ging es darum, ob sich der Einspruch auch gegen die Zinsfestsetzung richtete.